

nen, denen das Gemeinschaftsrecht nicht nur Pflichten auferlegt, sondern auch Rechte verleiht. Die nationalen Gerichte sind zum Schutz dieser Rechte verpflichtet, wenn sie im Rahmen ihrer Zuständigkeit die Bestimmungen des Gemeinschaftsrechts anzuwenden haben. Die volle Wirksamkeit dieser Bestimmungen wäre beeinträchtigt und der Schutz der durch sie begründeten Rechte gemindert, wenn die Einzelnen nicht eine Entschädigung für den Fall verlangen könnten, dass ihre Rechte durch einen Verstoß gegen das Gemeinschaftsrecht verletzt werden, der einem Mitgliedstaat zuzurechnen ist.⁹⁰

b) Voraussetzungen der Staatshaftung

Zu einer Staatshaftung kann es kommen, wenn eine Richtlinie mangelhaft umgesetzt oder unmittelbar anwendbares Gemeinschaftsrecht verletzt worden ist.

Der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaft stellte in seinem Urteil vom 19. November 1991 fest, dass die Italienische Republik die Richtlinie 80/987/EWG des Rates vom 20. Oktober 1980 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über den Schutz der Arbeitnehmer bei Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers nicht fristgemäß umgesetzt habe. Das durch diese Richtlinie vorgeschriebene Ziel beinhalte die Begründung eines Rechts der Arbeitnehmer auf eine Garantie für die Befriedigung ihrer nicht erfüllten Ansprüche auf das Arbeitsentgelt. Der Inhalt dieses Rechts lasse sich auf der Grundlage der Richtlinien bestimmen. Die Italienische Republik habe deshalb im Rahmen des nationalen Staatshaftungsrechts die Schäden zu ersetzen, die den Einzelnen dadurch entstehen, dass die Richtlinie nicht umgesetzt worden ist.⁹¹

Die Voraussetzungen, unter denen ein Staat gegenüber Privaten auf Grund des Gemeinschaftsrechts haftbar wird, sind demnach gegeben, wenn das Ziel der gemeinschaftsrechtlichen Norm, die verletzt wurde, in der Verleihung von Rechten an Privatpersonen liegt, zwischen der Verletzung der Rechtsnorm und dem eingetretenen Schaden ein unmittelbarer Kausalzusammenhang besteht und der Schaden bestimmbar ist. Steht

90 Urteil des EuGH vom 19. November 1991 i. S. Francovich, in: EuGRZ 19 (1992), S. 62 f.; vgl. auch Fischer, S. 133 f.

91 Urteil des EuGH vom 19. November 1991 i. S. Francovich, in: EuGRZ 19 (1992), S. 60 ff.